

EINWOHNERGEMEINDE RÜTTENEN



Reglement der Musikschule

Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2018

Reglement der Musikschule

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 litera a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹
und § 30 litera a Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Die Einwohnergemeinde Rüttenen führt eine Musikschule. I. Trägerschaft
- § 2 Die Musikschule ermöglicht Kindern und Jugendlichen eine ihnen angemessene musikalische Ausbildung. Der Musikunterricht soll das Verständnis für die Werte der Musik fördern und die Kinder und Jugendlichen in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung unterstützen. Der Musikunterricht unterstützt zudem das vernetzte Denken und begünstigt das soziale Lernen und die ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit. II. Zweck
- § 3 1 Alle in der Gemeinde Rüttenen wohnhaften Schüler*innen und Jugendlichen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres haben ein Recht auf den Besuch der Musikschule. Die Musikgrundschule ist Teil des obligatorischen Schulunterrichts und wird zusammen mit der Geslor Schulleitung organisiert. III. Zulassung
- 2 Die Musikschule steht auch Schülern*innen und Jugendlichen anderer Gemeinden offen, sofern eine vertragliche Übereinkunft im Sinne der geltenden Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht² besteht.

2. Musikunterricht

- § 4 1 Über das Unterrichtsangebot entscheidet der Gemeinderat. I. Unterrichtsangebot
- 2 Ein Musikfach wird nur unterrichtet, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und für den Unterricht geeignete Musiklehrpersonen verpflichtet werden können.
- 3 Der Musikunterricht kann in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfolgen. Für einzelne Instrumente kann der Unterricht mit Zustimmung des Volksschulamtes örtlichen Vereinen übertragen werden.
- 4 Das Unterrichtsangebot wird jährlich, spätestens 6 Wochen vor Anmeldeschluss, im Anzeiger publiziert.

¹ BGS 131.3; GG

² BGS 126.515.855.15

§ 5	<p>1 Der Unterricht wird in Gruppen erteilt, die von der Musikschulleitung und den Musiklehrpersonen zusammengestellt werden. Zur Förderung des Zusammenspiels können Ensembles geführt werden.</p> <p>2 Die Musiklehrpersonen bestimmen im Einzelnen den Unterrichtsstoff aufgrund der Bedürfnisse und der Eignung der Schüler*innen.</p>	II. Unterrichtsart
§ 6	<p>1 Das Musikschuljahr umfasst 38 Wochen, wobei die erste Woche jedes Schuljahres als Organisationswoche gilt.</p> <p>2 Der Musikunterricht findet wöchentlich statt.</p> <p>3 Bei der Festlegung der Unterrichtszeiten ist der Stundenplan der Schule Rüttenen zu berücksichtigen.</p> <p>4 Der Unterricht dauert in der Regel bis spätestens 20.00 Uhr.</p>	III. Unterrichtszeiten
§ 7	<p>1 Die Unterrichtslektion dauert für</p> <p>a) die Musikgrundschule 45 Minuten.</p> <p>b) den Gruppenunterricht mit 2 Schüler*innen 50 Minuten. Die Lektion wird zu je 25 Minuten aufgeteilt.</p> <p>c) das Ensemble ab 6 Schüler*innen 45 Minuten.</p> <p>2 Die Unterrichtsdauer kann auf Gesuch der Eltern auf eine $\frac{3}{4}$ oder eine ganze Lektion verlängert werden. Die Verlängerung wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten bezahlt (in Härtefällen siehe § 18). Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten für die verlängerte Lektion kostenlos zu Verfügung.</p>	IV. Unterrichtsdauer
§ 8	<p>1 Ferien, Frei- und Feiertage richten sich nach der für die Schule Rüttenen geltenden Regelung.</p> <p>2 Der Musikschulunterricht kann aufgrund von Schulanlässen ausfallen. Die diesbezügliche Information der Musiklehrperson hat durch die Eltern oder die zuständigen Erziehungsberechtigten zu erfolgen.</p>	V. Ferien, Frei- und Feiertage sowie Unterrichtsausfall
§ 9	Für die Gruppen aller Unterrichtsstufen sind in der Regel jährliche Vortragsübungen durchzuführen oder sonstige Spielgelegenheiten zu organisieren.	VI. Vortragsübungen
§ 10	Die Gemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.	VII. Unterrichtsräume

3. Schüler*innen und Eltern/Erziehungsberechtigte

- § 11
- 1 Der Eintritt in die Musikschule ist, mit Ausnahme der Musikgrundschule (§ 3), freiwillig und erfolgt auf Beginn eines Schuljahres. Die Anmeldung hat schriftlich innert der im Anzeiger veröffentlichten Frist zu erfolgen.
 - 2 Eintritte nach Ablauf der Frist und während des Schuljahres können in begründeten Fällen auf Gesuch hin durch die Musikschulleitung in Absprache mit dem/der für die Musikschule zuständigen Ressortverantwortlichen im Gemeinderat bewilligt werden.
 - 3 Die Anmeldung erfolgt unter Vorbehalt von Absatz 5 jeweils für ein Schuljahr und verpflichtet zum Besuch des Unterrichtes.
 - 4 Bisherige Schüler und Schülerinnen haben sich für ein weiteres Schuljahr jeweils erneut anzumelden.
 - 5 Schüler und Schülerinnen, die erstmalig in die Musikschule eintreten, werden provisorisch für die Dauer eines Semesters aufgenommen. In diesem Fall sind Austritte auf Ende des Semesters möglich.
- I. Anmeldung
- § 12 Die Schüler*innen und Jugendlichen können nur ein Instrumentalfach belegen. Musikgrundschule, Ensemblespiel und Chor gelten nicht als Instrumentalfächer.
- II. Belegung der Unterrichtsfächer
- § 13
- 1 Ist der Besuch des Unterrichtes aufgrund von Krankheit oder anderen begründeten Fällen nicht möglich, ist die Musiklehrperson rechtzeitig zu benachrichtigen.
 - 2 Bei nicht voraussehbaren Absenzen ist nachträglich eine schriftliche von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen.
 - 3 Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch die Musikschüler*innen versäumte Lektionen nachzuholen.
- III. Absenzen
- § 14
- 1 Angemeldete Musikschüler*innen haben den Musikunterricht grundsätzlich während eines ganzen Schuljahres zu besuchen.
 - 2 Austritte während des Schuljahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
 - 3 Eltern / Erziehungsberechtigte, die den Austritt ihres Kindes während des Schuljahres wünschen, haben der Musikschulleitung ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diese entscheidet nach Rücksprache mit der betroffenen Musiklehrperson sowie dem/der für die Musikschule zuständigen Ressortverantwortlichen über das Gesuch.
 - 4 Wegzüge sind der Musikschulleitung rechtzeitig zu melden.
- IV. Austritt

- § 15 1 Musikschüler*innen, die den Unterricht nur unregelmässig besuchen, diesen durch ihr Verhalten stören oder es am nötigen Fleiss fehlen lassen, sind von den Musiklehrpersonen zu ermahnen.
- 2 Bleibt die Ermahnung erfolglos, sind die Eltern / Erziehungsberechtigten durch die Musiklehrperson schriftlich zu orientieren.
- 3 Tritt keine Besserung ein, kann die Musiklehrperson der Musikschulleitung mit Orientierung an die Eltern / Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen.
- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung und dem/der für die Musikschule zuständigen Ressortverantwortlichen.
- V. Ausschluss

4. Finanzielle Bestimmungen

- § 16 Die Kosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten aus:
- den Leistungen der Einwohnergemeinde Rüttenen
 - den Beiträgen des Kantons und
 - den Beiträgen der Eltern / Erziehungsberechtigten.
- I. Kostenbeteiligung
- § 17 1 Die Beiträge der Eltern / Erziehungsberechtigten müssen mindestens 25 % der Besoldungskosten der Musikschule decken.
- 2 Bei Eintritt während des Schuljahres gemäss § 11 Absatz 2 dieses Reglementes ist der Beitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten anteilmässig zu entrichten.
- 3 Bei langer Krankheit des Schülers oder der Schülerin kann die Musikschulleitung mit dem/der für die Musikschule zuständigen Ressortverantwortlichen einen teilweisen Erlass des Beitrages der Eltern / Erziehungsberechtigten gewähren.
- 4 Bei Austritt während des Schuljahres wird der Beitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten in der Regel nicht zurückerstattet. Eine Ausnahme bildet der Austritt auf Ende des Semesters gemäss § 11 Absatz 5.
- 5 Bei Ausschluss eines Schülers oder einer Schülerin nach § 15 dieses Reglementes und bei Unterrichtsausfall wegen Verhinderung der Musiklehrperson oder wegen Veranstaltungen der Schule wird der Beitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten nicht zurückerstattet.
- 6 Der jährliche Beitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten wird zu Beginn des Schuljahres erhoben. Dieser ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- II. Beitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten

- | | | |
|------|--|---|
| § 18 | 1 Ist die Bezahlung des Elternbeitrages mit einer grossen Härte verbunden, kann der Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung und dem/der für die Musikschule zuständigen Ressortverantwortlichen auf schriftliches Gesuch hin den geschuldeten Beitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen. | III. Erlass und Zahlungserleichterungen |
| | 2 Ist die Bezahlung der Beitragsrechnung innert Frist mit einer Härte verbunden, kann die Musikschulleitung in Absprache mit dem/der für die Musikschule zuständigen Ressortverantwortlichen im Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren. | |
| § 19 | 1 Die Beschaffung der Musikinstrumente sowie des Notenmaterials erfolgt auf Kosten der Eltern / Erziehungsberechtigten. | IV. Instrumente und Notenmaterial |
| | 2 Notenmaterial für Ensembles werden vergünstigt oder kostenlos abgegeben. | |

5. Musiklehrpersonen

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| § 20 | 1 Musiklehrpersonen werden in der Regel öffentlich-rechtlich mit Verfügung angestellt. Die Verfügung regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung in Absprache mit dem/der für die Musikschule zuständigen Ressortverantwortlichen. | I. Anstellung |
| | 2 Musiklehrkräfte mit einem Pensum von weniger als 5 Lektionen werden privatrechtlich angestellt. Der Arbeitsvertrag (OR 319 ff.) regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. | |
| § 21 | 1 Die Gemeindeverwaltung hat bei einer Erstanstellung im Kanton Solothurn die Fähigkeitsausweise / Diplome der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Volksschulamt (Abteilung Rechnungswesen) einzureichen. | II. Einstufung |
| | 2 Das Volksschulamt nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen instrumentenbezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrpersonen in die entsprechenden Besoldungsklassen mit. | |
| | 3 Die vom Volksschulamt vorgenommene Einstufung ist verbindlich. | |
| § 22 | Die Besoldung richtet sich nach dem Anhang 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen. | III. Besoldung |
| § 23 | 1 Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen und Erkenntnissen. | IV. Allgemeine Verpflichtungen |

- 2 Sie beraten die Eltern / Erziehungsberechtigten bei der Wahl der Instrumente.
- 3 Sie orientieren die Eltern / Erziehungsberechtigten individuell über Ziele und Anliegen der Musikschule und den Stand der Ausbildung ihrer Kinder.
- § 24 Die Musiklehrperson ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorbereitet, gewissenhaft und pünktlich zu erteilen. V. Unterrichtsverpflichtung
- § 25 1 Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen etc. und Konferenzen der Musiklehrpersonen auch ausserhalb der Unterrichtszeiten teilzunehmen. VI. zusätzliche Verpflichtungen
- 2 Aus diesen zusätzlichen Verpflichtungen entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- § 26 1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht zu den festgesetzten Zeiten zu halten und ohne wichtige Gründe keine Stunden ausfallen zu lassen. VII. Absenzen
- 2 Unterrichtsausfälle sind der Musikschulleitung und den betroffenen Eltern / Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu melden.
- 3 Bei länger dauerndem Ausfall des Unterrichtes hat die Lehrperson in Absprache mit der Musikschulleitung für eine gut ausgewiesene Stellvertretung zu sorgen.
- 4 Die Musikschulleitung meldet den Unterrichtsausfall und die Stellvertretung der Gemeindeverwaltung
- § 27 Die Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen richten sich im Weiteren sinngemäss nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen und dem Volksschulgesetz³. VIII. subsidiäres Recht

6. Behörden und Musikschulleitung

- § 28 Die Aufsicht über die Führung der Musikschule obliegt dem Gemeinderat. Dieser delegiert die administrative Aufsicht an die/den Ressortverantwortliche*n Bildung. I. Aufsicht

³ BGS 413.111; VSG

- § 29 1 Der/die Ressortverantwortliche Bildung hat folgende Aufgaben:
- a) administrative Aufsicht über die Musikschulleitung
 - b) Bearbeitung der Anträge der Musikschulleitung und deren Weiterleitung an den Gemeinderat.
 - c) Vertretung der Musikschule gegen aussen
- II. Aufgaben/
der/des Ressortverantwortlichen Bildung

- § 30 Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
- a) Anträge der Musikschulleitung
 - b) das Fächerangebot und die Zulassung zum Unterricht
 - c) die Zulassung an eine andere Musikschule
 - d) die Massnahmen bei Verstössen gegen die Schuldisziplin
 - e) die Festsetzung der Erfahrungsstufe der Lehrkräfte
 - f) die Festsetzung der Elternbeiträge
 - g) den Voranschlag
 - h) die Wahl der Musikschulleitung und der Musiklehrpersonen
- III. Aufgaben und Kompetenzen des Gemeinderates

7. Musikschulleitung

- § 31 Die Musikschulleitung wird durch den Gemeinderat gewählt.
- I. Wahl
- § 32 1 Die Musikschulleitung führt die Musikschule in musikpädagogischer, administrativer und organisatorischer Hinsicht gemäss diesem Reglement. Die Musiklehrpersonen sind ihr unterstellt.
- II. Aufgaben
- 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Durchführung des Anmeldeverfahrens zum Unterricht
 - b) Gruppeneinteilungen für die einzelnen Instrumentalfächer
 - c) Festlegung der Stundenpläne
 - d) Raumzuteilung
 - e) Absenzenkontrolle
 - f) Einberufung und Leitung einer jährlichen Planungssitzung mit den Musiklehrpersonen zu Beginn des Schuljahres
 - g) Planung und Organisation der Weiterbildung der Musiklehrpersonen
 - h) Organisation des Jahreskonzertes der Musikschule
 - i) Anordnung, Genehmigung und Überwachung besonderer Anlässe der Musikschule
 - j) Orientierung der Musiklehrpersonen über Beschlüsse des Gemeinderates
 - k) Vertretung der Musikschule gegen aussen
 - l) Erstellung und Kontrolle des Musikschulbudgets in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde
- § 33 Die Entschädigung der Musikschulleitung richtet sich nach dem Anhang 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Rüttenen.
- III. Entschädigung

8. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

- § 34
- 1 Beschlüsse der Musiklehrpersonen und der Musikschulleitung können beim Gemeinderat mit Beschwerde angefochten werden.
 - 2 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.
 - 3 Beschwerden nach Absatz 1 und 2 sind innert 10 Tagen seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
 - 4 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz⁴. Im Übrigen gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)⁵.
- § 35 Die kantonale Schulgesetzgebung ist sinngemäss anwendbar.
- § 36 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes ist das Reglement vom 17. Juni 1996 mit all seinen Änderungen und allen diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sowie Pflichtenhefte der Musikschule Rüttenen aufgehoben.
- § 37 Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. August 2017 in Kraft.
- I. Beschwerderecht und Verfahren
- II. Kantonales Recht
- III. Aufhebung bisherigen Rechtes
- IV. Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Gilbert Studer

Franz Lüthi

⁴ BGS 131.3; GG

⁵ BGS 124.11; VRG